

# Vollziehungsverordnung zur eidgenössischen Zivilstandsverordnung

(Kantonale Zivilstandsverordnung)

(Vom 2. Dezember 1987)

(Genehmigt vom Bundesrat am 19. Februar 1988)

*Der Landrat,*

gestützt auf Artikel 2 der eidgenössischen Zivilstandsverordnung (ZStV) sowie die Artikel 29 und 33 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch (EG ZGB),<sup>1)</sup>

*verordnet:*

## I. Organisation

### Art. 1

#### *Zivilstandskreise*

Der Kanton Glarus umfasst folgende Zivilstandskreise:

- |                                       |  |
|---------------------------------------|--|
| 1. Bilten                             | 13. Schwändi   |
| 2. Mühlehorn                          | 14. Schwanden (Schwanden, Nidfurn,<br>Leuggelbach, Haslen) |
| 3. Obstalden<br>(Obstalden, Filzbach) | 15. Luchsingen   |
| 4. Niederurnen                        | 16. Diesbach (Diesbach, Hätzingen,<br>Betschwanden)        |
| 5. Oberurnen                          | 17. Rüti   |
| 6. Näfels                             | 18. Braunwald  |
| 7. Mollis                             | 19. Linthal  |
| 8. Netstal                            | 20. Engi   |
| 9. Glarus (Glarus, Riedern)           | 21. Matt   |
| 10. Ennenda                           | 22. Elm  |
| 11. Mitlödi                           |  |
| 12. Sool                              |  |

### Art. 2

#### *Wahl der Beamten*

<sup>1)</sup> Die Wahl der Zivilstandsbeamten sowie der Stellvertreter richtet sich nach Artikel 30 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch.

<sup>2)</sup> Als Stellvertreter kann auch der Zivilstandsbeamte einer benachbarten glarnerischen Gemeinde gewählt werden.

### Art. 3

#### *Voraussetzungen der Wahl*

Die im Zivilstandsdienst tätigen Personen haben sich über genügende Aus-

<sup>1)</sup> GS III B/1/1

bildung oder Erfahrung auszuweisen und die von der Aufsichtsbehörde angebotenen Aus- und Weiterbildungskurse zu besuchen (Art. 11 Abs. 1).

**Art. 4***Funktionsfähigkeit, Stellvertretung*

<sup>1</sup> Zivilstandsbeamte und Stellvertreter haben die dauernde Funktionsfähigkeit des Amtes sicherzustellen.

<sup>2</sup> Der Stellvertreter übt sein Amt aus, wenn der Zivilstandsbeamte verhindert oder im Ausstand ist (Art. 12 ZStV).

<sup>3</sup> Sind sowohl der Zivilstandsbeamte als auch sein Stellvertreter verhindert, so bezeichnet die Direktion des Innern den Zivilstandsbeamten eines anderen Zivilstandskreises als ausserordentlichen Stellvertreter.

**Art. 5***Amtsräume, Einrichtungen*

<sup>1</sup> Die Gemeinden sind für zweckmässige Amtsräume und Einrichtungen besorgt.

<sup>2</sup> Hat der Zivilstandsbeamte die Räume selber zur Verfügung zu stellen, so ist er dafür angemessen zu entschädigen.

<sup>3</sup> Am Sitz des Zivilstandskreises ist an geeigneter Stelle ein Anschlagkasten anzubringen, wo die Verkündakte, gegen Beschädigung und Wegnahme geschützt, veröffentlicht werden (Art. 4 ZStV).

**Art. 6***Amtssprache*

Die Amtssprache ist deutsch.

**Art. 7***Materialien, Bezug*

<sup>1</sup> Die Regierungskanzlei liefert den Zivilstandsämtern auf Kosten der Gemeinden die Register, Verzeichnisse und Formulare.

<sup>2</sup> Die Beschaffung von Amts- und Vordruckstempeln erfolgt nach Zustimmung der Aufsichtsbehörde durch die Zivilstandsämter.

**Art. 8***Aufbewahrung, Verfilmung*

<sup>1</sup> Die Gemeinden sorgen für die feuer- und einbruchssichere Aufbewahrung der Register, Verzeichnisse und Belege des Zivilstandsamtes.

<sup>2</sup> Die Register sind periodisch zu verfilmen. Die Aufsichtsbehörde bestimmt

je nach Grösse des Amtes Umfang und Zeitpunkt der Wiederverfilmung. Die Kosten dafür tragen die Gemeinden.

## II. Aufsichtsbehörden

### Art. 9

#### *Allgemeines*

<sup>1</sup> Die Aufsichtsbehörden über die Zivilstandsämter sind die Direktion des Innern in erster und der Regierungsrat in zweiter Instanz (Art. 32 EG ZGB).

<sup>2</sup> Die Direktion des Innern führt den kantonalen Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst. Dieser nimmt die Befugnisse wahr, die durch das Bundesrecht und durch diese Verordnung der Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen zugewiesen sind. Vorbehalten bleiben jene Angelegenheiten, für welche das kantonale Recht ausdrücklich die Direktion des Innern für zuständig erklärt.

<sup>3</sup> Der Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst wird vom Zivilstandsinspektor geführt, der, wie sein Stellvertreter, vom Regierungsrat gewählt wird.

### Art. 10

#### *Aufsicht, Inspektionen*

<sup>1</sup> Organisation und Amtsführung sowie Amtsübergaben der Zivilstandsämter werden durch die Aufsichtsbehörde überwacht.

<sup>2</sup> Ueber die periodischen Inspektionen der Zivilstandsämter erstattet die Aufsichtsbehörde dem zuständigen Gemeinderat und dem Zivilstandsbeamten Bericht.

### Art. 11

#### *Ausbildung*

<sup>1</sup> Die Aufsichtsbehörde führt für die im Zivilstandsdienst tätigen Personen nach Bedarf Instruktionkurse durch.

<sup>2</sup> Die Kosten für die Instruktion gehen zulasten des Kantons. Taggelder und Spesen sind den Kursteilnehmern von der Gemeinde zu vergüten.

### Art. 12

#### *Sicherheitsverfilmung*

Die Aufsichtsbehörde ordnet die in Artikel 8 Absatz 2 umschriebene Mikroverfilmung an und sorgt für die vorschriftsgemässe Aufbewahrung des Filmgutes.

**Art. 13***Kopier- und Vervielfältigungsverfahren*

Die Aufsichtsbehörde kann auf Gesuch hin den Zivilstandsämtern bewilligen, Mitteilungen und Auszüge aus den Einzelregistern sowie Auszüge aus dem Familienregister im Kopierverfahren herzustellen.

**Art. 14***Ausländer; Trauung, Anerkennung*

<sup>1</sup> Die Aufsichtsbehörde prüft die eingelegten Papiere, wenn bei einer Trauung oder Anerkennung Ausländer beteiligt sind (Art. 25 und 27).

<sup>2</sup> Sie erteilt die Trauungsbewilligung, soweit das Bundesrecht eine solche vorsieht.

**Art. 15***Disziplinarbefugnisse*

Für Disziplinar massnahmen gemäss Artikel 22 und Artikel 181 ZStV ist der Regierungsrat zuständig (Art. 32 Abs. 3 und 4 EG ZGB).

**III. Aufgaben des Zivilstandsbeamten****Art. 16***Amtsgeheimnis*

Die im Zivilstandswesen tätigen Personen unterstehen den allgemeinen Vorschriften und Regeln des Amtsgeheimnisses gemäss eidgenössischer Verordnung.

**Art. 17***Veröffentlichungen*

<sup>1</sup> Die Todesfälle und Eheverkündungen sind vom Zivilstandsamt im kantonalen Amtsblatt zu veröffentlichen (Art. 29 Abs. 5 ZStV).

<sup>2</sup> Ebenso sind die Geburten von Kantonseinwohnern im kantonalen Amtsblatt zu publizieren.

<sup>3</sup> Die Zuständigkeiten der Zivilstandsämter richten sich nach Artikel 31 dieser Verordnung.

**Art. 18***Anwendung des Heimatrechts*

Verlangt der Ausländer oder der Schweizer mit Wohnsitz im Ausland bei Eintragung eines ihn betreffenden Zivilstandsfalles schriftlich, dass sein Name

dem Heimatrecht unterstellt werde, so sind die Unterlagen der Aufsichtsbehörde zur Prüfung und Weisung zu unterbreiten.

#### **Art. 19**

##### *Rückgabe von Ausweisen*

Die Rückgabe von Ausweisen, die dem Registereintrag zugrunde liegen, ist nur möglich, wenn wichtige Gründe vorhanden sind. Anstelle des Ausweises ist eine beglaubigte Fotokopie einzulegen.

#### **Art. 20**

##### *Ausländische Urkunden*

<sup>1</sup> Der Zivilstandsbeamte trägt ausländische Urkunden nur auf Verfügung der Aufsichtsbehörde in den Registern ein (Art. 137 ZStV).

<sup>2</sup> Diese Urkunden sind auf dem Zivilstandsamt nach Artikel 21 abzulegen.

#### **Art. 21**

##### *Ablage der Belege*

Jeder Beleg ist mit der Nummer der Eintragung sowie der Bezeichnung des Jahres und des Registers zu versehen. Die Belege zu den Einzelregistern werden chronologisch nach Jahrgängen, jene zum Familienregister nach Registerblättern geordnet.

#### **Art. 22**

##### *Einzelregister, Abschluss der Eintragung*

In den Einzelregistern und Auszügen ist jede nicht voll beschriebene Zeile nach eigener Wahl des Zivilstandsbeamten auszustreichen oder durch ein Schlusszeichen abzuschliessen.

#### **Art. 23**

##### *Geburtsregister, Totgeburt*

Bei Totgeburten ist die Bescheinigung eines Arztes notwendig, dass das Kind bei der Geburt tot war.

#### **Art. 24**

##### *Todesregister, Bestattungs- oder Kremationsbewilligung*

Zur Eintragung eines Todesfalls gehört eine ärztliche Todesbescheinigung, die zu den Belegen des Todesregisters abzulegen ist. Aufgrund dieser stellt der Zivilstandsbeamte des Sterbeortes die Bewilligung zur Bestattung oder Kremation aus.

**Art. 25***Anerkennungsregister, Prüfungspflicht*

Vor der Beurkundung einer Anerkennung, bei welcher Ausländer beteiligt sind, hat der Zivilstandsbeamte die vorgelegten Papiere der Aufsichtsbehörde zur Prüfung zu unterbreiten.

**Art. 26***Eheregister, Namensänderung*

Das Gesuch der Brautleute, von der Trauung an den Namen der Ehefrau als Familiennamen zu führen, ist samt einer beglaubigten Kopie des Verkündgesuches an die Direktion des Innern weiterzuleiten (Art. 15 b EG ZGB).

**Art. 27***Eheschliessung Ausländer; Aktenprüfung, Trauungsbewilligung*

<sup>1</sup> Ist einer der Verlobten Ausländer, so sind die Akten vor Einleitung der Verkündung der Aufsichtsbehörde zur Prüfung zu unterbreiten.

<sup>2</sup> Gleichzeitig ist bei der Aufsichtsbehörde die Trauungsbewilligung einzuholen, soweit das Bundesrecht eine solche vorschreibt.

**Art. 28***Familienregister*

Für jede Ortsgemeinde ist ein Familienregister zu führen (Art. 113 Abs. 2 ZStV).

**Art. 29***Kantonale Verzeichnisse*

<sup>1</sup> Der Zivilstandsbeamte führt ausser den in Artikel 27 ZStV vorgeschriebenen Registern folgende Verzeichnisse:

- a. Verzeichnis der Geburten der Bürger, umfassend alle inner- und ausserhalb der Gemeinde eingetretenen Geburten von Bürgern;
- b. Verzeichnis auswärtiger Ehevorkündungen;
- c. Heimatscheinkontrolle.

<sup>2</sup> Diese Verzeichnisse können in Buchform, in Loseblättern oder mit Bewilligung der Aufsichtsbehörde auf andere geeignete Weise geführt werden.

**Art. 30***Mitteilungen ins Ausland*

Die Mitteilungen ins Ausland sind der Aufsichtsbehörde zur Weiterleitung zuzustellen, sofern nicht internationale Vereinbarungen eine andere Regelung vorsehen.

**Art. 31***Mitteilungen nach kantonalem Recht*

<sup>1</sup> Neben den in der eidgenössischen Verordnung vorgeschriebenen Mitteilungen sind zu melden:

1. Vom Zivilstandsbeamten über die ihm in Einzelregistern eingetragenen Zivilstandsfälle:
  - a. der zuständigen Säuglingsfürsorgestelle jede Geburt eines Kindes von im Kanton wohnhaften Eltern;
  - b. der kantonalen Steuerverwaltung die Todesfälle von im Kanton wohnhaften Einwohnern;
  - c. Bestattungsbewilligung nach Artikel 24 an das zuständige Pfarramt und die Friedhofverwaltung, bei ausserkantonalen Fällen an das Zivilstandsamt des Bestattungsortes;
  - d. der Regierungskanzlei zur Veröffentlichung im Amtsblatt (Art. 17) die Geburten und Todesfälle von im Kanton wohnhaften Einwohnern.
2. Vom Zivilstandsbeamten des Wohnsitzes:
  - a. dem Polizeiamt (Einwohnerkontrolle) des Wohnortes alle Zivilstandstatsachen, welche die in der Ortsgemeinde wohnhaften Personen betreffen;
  - b. der zuständigen Säuglingsfürsorgestelle die von ausserhalb des Kantons angezeigten Geburten von Einwohnern;
  - c. der Vormundschaftsbehörde die Todesfälle von im Zivilstandskreis wohnhaft gewesenen Einwohnern;
  - d. der AHV-Gemeindezweigstelle die Todesfälle von im Zivilstandskreis wohnhaft gewesenen Einwohnern;
  - e. der Gemeindekanzlei die Todesfälle von im Zivilstandskreis wohnhaft gewesenen Einwohnern (Erbchaftssteuer);
  - f. der kantonalen Steuerverwaltung die ausserhalb des Kantons verstorbenen Einwohner des Zivilstandskreises;
  - g. der Regierungskanzlei zur Veröffentlichung im Amtsblatt (Art. 17) die von ausserhalb des Kantons gemeldeten Geburten und Todesfälle sowie alle Eheverkündungen von Einwohnern des Zivilstandskreises.
3. Vom Zivilstandsbeamten des Heimatortes:
  - a. dem Landesarchiv Glarus für das Genealogiewerk alle Zivilstandsfälle über Bürger der Gemeinden, mit Ausnahme von Adoptionen;
  - b. der Regierungskanzlei zur Veröffentlichung im Amtsblatt (Art. 17) die Todesfälle und Eheverkündungen von ausserhalb des Kantons wohnhaften Bürgern.

<sup>2</sup> Form, Umfang und zeitlicher Ablauf dieser Mitteilungen richten sich nach den Anweisungen der Aufsichtsbehörde.

<sup>3</sup> Der Zivilstandsbeamte erstattet jeweils bis Ende Januar der Aufsichtsbehörde in Form einer Statistik Bericht über die Zivilstandstätigkeit des vergangenen Jahres.

**IV. Andere Organe****Art. 32***Findelkind*

Zuständig für die Entgegennahme von Anzeigen über Findelkinder nach Artikel 72 ZStV ist das Polizeiamt (Art. 10 EG ZGB), welches unmittelbar sowohl die Vormundschaftsbehörde wie auch das Zivilstandsamt des Aufindungsortes benachrichtigt.

**Art. 33***Mitteilung über Vormundschaft*

Die Vormundschaftsbehörde des Wohnortes teilt dem Zivilstandsamt des Heimatortes die Entmündigung eines Bürgers und ihre Aufhebung mit (Art. 132 Abs. 1 Ziff. 3 ZStV).

**Art. 34***Tod einer unbekannt Person*

Polizeibehörde im Sinne von Artikel 77 und Artikel 79 Absatz 2 ZStV ist die Kantonspolizei.

**V. Schlussbestimmungen****Art. 35***Gebühren*

Für Amtshandlungen in Zivilstandssachen werden Gebühren erhoben, die in der Verordnung und im Gebührentarif für den Kanton Glarus zum ZGB und zum OR<sup>1)</sup> festgelegt sind.

**Art. 36***Rechtsschutz gegenüber Amtshandlungen des Zivilstandsbeamten*

<sup>1</sup> Der Rechtsschutz gegenüber Amtshandlungen des Zivilstandsbeamten richtet sich nach den Artikeln 19 und 20 ZStV.

<sup>2</sup> Beschwerden im Sinne von Artikel 19 ZStV können binnen zehn Tagen bei der Direktion des Innern erhoben werden. Die Beschwerdeentscheide der Direktion des Innern können binnen zehn Tagen beim Regierungsrat angefochten werden, der als letzte kantonale Instanz entscheidet.

**Art. 37***Rechtsschutz gegenüber erstinstanzlichen Entscheiden der Aufsichtsbehörde*

Gegen Entscheide, welche erstinstanzlich von der Direktion des Innern erlassen werden, kann binnen 30 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat

---

<sup>1)</sup> GS III B/3/1

erhoben werden, der als letzte kantonale Instanz entscheidet. Der weitere Rechtsschutz richtet sich nach Artikel 20 ZStV.

**Art. 38**

*Strafbehörde*

Zuständige Strafbehörde im Sinne von Artikel 182 und 183 Absatz 3 ZStV ist der Einzelrichter in Strafsachen.

**Art. 39**

*Aufhebung bisherigen Rechts*

Mit dem Inkrafttreten der neuen Verordnung werden aufgehoben:

- a. die Vollziehungsverordnung vom 28. Juni 1978 zur bundesrätlichen Verordnung vom 1. Juni 1953 über das Zivilstandswesen;
- b. der Landratsbeschluss vom 19. Dezember 1979 über die Umschreibung der Zivilstandskreise.

**Art. 40**

*Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch den Bundesrat in Kraft.